

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 78 (2007)
Heft: 5

Artikel: Rechtsgutachten zu Patientenverfügungen von Alzheimer-Kranken :
Vorkehrungen auch für Unvorhersehbares
Autor: Steiner, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsgutachten zu Patientenverfügungen von Alzheimer-Kranken

Vorkehrungen auch für Unvorhersehbares

■ Barbara Steiner

Was ist zu tun, wenn ein Alzheimer-Patient zwar einmal schriftlich verfügt hat, er wolle nicht ernährt werden, wenn er nicht mehr selber essen könne, dann aber mit Gesten Nahrung verlangt? Der St. Galler Rechtsanwalt Frank Th. Petermann hat diese Frage untersucht.

Sein Besuch in einem Heim für Demenzkranke war eine eindrückliche Erfahrung für Frank Th. Petermann. «Es hat mich berührt, zu sehen, wie wohlwollend, respekt- und liebevoll das Personal die Bewohnerinnen und Bewohner betreut», sagte er im Rahmen seines Referats an der Tagung «Sicherheitsaspekte der Sterbehilfe» der Universität St. Gallen in Zürich (siehe Kasten). Beobachtet hat der St. Galler Rechtsanwalt allerdings auch, wie die dementen Frauen und Männer am Nachmittag im Halbkreis um den Fernseher «parkiert» wurden. Und im Gedächtnis haften geblieben ist ihm die Geschichte der Patientin, die auf einer 200-Meter-Runde im Verlauf dreier Jahre eine Strecke zurückgelegt hat, die anderthalb Mal dem Erdumfang entspricht.

Nach dem Verlust der Urteilsfähigkeit ist der assistierte Suizid aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Foto: Robert Hansen

Als Folge der höheren Lebenserwartung rechnen Experten damit, dass die Zahl der Demenzkranken – rund die Hälfte von ihnen leidet an Alzheimer – in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Wachsen dürfte gleichzeitig

die Gruppe jener Menschen, die ausschliessen wollen, dass sie in der letzten Phase ihre Lebens pflegebedürftig und geistig abgebaut jahrelang umsorgt werden müssen. Schon heute ist die Patientenverfügung ein verbrei-



tetes Mittel, sich vor unerwünschten lebensverlängernden und -erhaltenden Massnahmen zu schützen; sie hat denn auch Aufnahme gefunden in das revidierte Vormundschaftsrecht. Es heisst neu Erwachsenenschutzrecht und wird voraussichtlich 2009 in Kraft treten.

Doch wie sieht die Situation aus, wenn Menschen, die in urteilsfähigem Zustand in einer solchen Verfügung die Weisung erteilt haben, ihnen sei weder Nahrung noch Flüssigkeit zuzuführen, wenn sie nicht mehr selber essen und trinken können, als stark abgebaute Alzheimerpatienten mit Gesten dann aber den Wunsch nach etwas Essbarem äussern? Haben Ärzte und Pflegende die frühere Verfügung zu respektieren oder das, was die Menschen, die sich verbal nicht mehr mitteilen können, mit reflexartigen Bewegungen signalisieren? Ist es rechtsverbindlich, wenn jemand in einer Patientenverfügung niederschreibt, er wolle als Demenzkranker auch dann nicht gefüttert werden, wenn er später mit Handbewegungen das Gegenteil zum Ausdruck bringt? Frank Th. Petermann hat zu diesem Fragenkomplex im Auftrag der Stiftung Palliacura – der früheren Stiftung für Schweizerische Exit-Hospize – ein Gutachten verfasst und seine Erkenntnisse an der Tagung in Zürich präsentiert.

Rechtzeitig oft zu früh

«Wer sich als diagnostizierter Alzheimer-Patient für einen assistierten Suizid entschieden hat und mit Sicherheit ausschliessen will, dass der Kelch der Demenzkarriere an ihm vorübergeht, muss den Suizid in einem Stadium ausführen, in dem er noch urteilsfähig ist und es ihm vielleicht noch relativ gut geht», sagte Petermann. Dies sei unbefriedigend, opfere der Patient damit doch Wochen, vielleicht sogar Monate oder – wenn

auch unwahrscheinlich – allenfalls Jahre, die er vielleicht bei noch relativ guter Gesundheit gerne mit Familien und Freunden verbracht hätte. Dies sei deshalb besonders stossend, weil in dieser wichtigen, oftmals sehr intensiv erlebten Zeit oft noch vieles ins Reine zu bringen oder zu erledigen sei oder weil eine kranke Person sie einfach bewusst geniessen wolle. Nach dem Verlust der Urteilsfähigkeit ist der assistierte Suizid aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Wie schnell dieser Verlust bei Alzheimer-erkranken eintritt, ist weder für den Arzt noch den Patienten mit Sicherheit voraussehbar. Direkte aktive Sterbehilfe ist in Schweiz verboten, nicht aber passive. Diese könnte dadurch erfolgen, dass der Patient nicht oder nicht mehr behandelt und auf eine

Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr verzichtet wird. In einer Patientenverfügung können solche Unterlassungen wie erwähnt verlangt werden. Ein Kranker kann diese Willensäusserungen jederzeit widerrufen. Dies setzt aber voraus, dass ein Wille vorhanden ist – und dies ist laut Petermann bei einem Menschen, dessen Fähigkeiten als Folge von Alzheimer so weit reduziert sind, dass er nicht mehr äusserungs- und urteilsfähig ist, der allenfalls engste Bezugspersonen nicht mehr kennt und der nicht mehr selber essen und trinken kann, sehr fraglich. Die Gesten, mit denen er nach Essen verlange, dürften unbewusst ausgeführte Reflexe sein. Petermann rät deshalb dazu, in der Patientenverfügung ausdrücklich zu verlangen, die Gesten seien nicht als Willensände-

Theologe Eugen Drewermann zu Kirchen und Freitod

«Sicherheitsaspekte der Sterbehilfe» lautete der Name der Tagung, welcher das Institut für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis der Universität St. Gallen Anfang März in Zürich durchführte. Beleuchtet wurde in verschiedenen Referaten die Thematik, wie Sterbehilfe in einem sicheren rechtlichen Rahmen funktionieren kann. Nebst Frank Th. Petermann trat unter anderem der deutsche Theologe, Psychotherapeut und Schriftsteller Eugen Drewermann vor Publikum. Er nahm sich der Frage an, ob es eine christliche Position zum assistierten Suizid gibt. Nach seiner Ansicht sollten die Kirchen Organisationen wie Exit und Dignitas das Recht, Menschen in den Freitod zu begleiten, nicht absprechen.

Gerade die katholische Kirche stehe in einer Tradition, die Menschen immer wieder eingeschüchtert und unmündig gemacht habe. Ihre Lehren seien selten wirklich flexibel gewesen gegenüber der konkreten, oft tragischen Situation von Notleidenden. Sterbehilfe müsse als Ausnahme möglich sein, meinte der Redner. Nach Ansicht Drewermanns, der aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, sollte Beihilfe zum Suizid auch in Deutschland straffrei sein. Der Einfluss der katholischen Kirche sei via CDU indes gross. Den Denkansatz des Vatikans, der seine Lehre im Vorherwissen, was in jedem Fall zu sein habe, von oben nach unten in die Wirklichkeit schiebe, bezeichnete er in einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger» als «grausam und machtbesessen»: «Man muss doch von den Menschen und ihren Notlagen her denken.» Sollen in Deutschland Politik und Gesetze verändert werden, brauche es wohl Sterbehilfeorganisation nach Schweizer Modell. Ihm selber sei organisierte Menschlichkeit wegen der Gefahr des Missbrauchs allerdings suspekt. Er wolle den Organisationen aber nicht unterstellen, dass sie wirklich täten, was ihnen bisweilen vorgeworfen werde. Sterbehilfe sollte vor allem in der Medizin eine Möglichkeit werden: «Wir können doch nicht sagen, wir überlassen Gott das Ende des Lebens, wenn wir es ständig künstlich hinauszögern. Das ist widersprüchlich.» (bas)

zung zu deuten, sondern es sei weiterhin auf die Anordnungen in der Verfügung abzustellen und nötigenfalls die Sedierung zu verstärken. Petermann verglich das Vorgehen mit einer Handlung von Odysseus: Um sicherzugehen, nicht den betörenden Gesängen der Sirenen zu erliegen, liess er sich bei der Durchfahrt am Mastbaum des Schiffes festbinden. Nach Einschätzung Petermanns ist die Anweisung, die reflexartigen Gesten seien nicht als Meinungsumschwung zu deuten, rechtlich zulässig und verbindlich.

Wichtige Wertanamnese

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird die Schweiz erstmals eine Bestimmung erhalten, welche Gültig-

keit und Tragweite von Patientenverfügungen im Bundesrecht verankert. Der durchdachten, vorausschauenden Verfügung werde aber auch mit der neuen Ausgangslage grosse Bedeutung zukommen, betonte Petermann. So seien beispielsweise Auslegungsanordnungen in der Patientenverfügung sehr wichtig, wenn es Situationen zu beurteilen gelte, die in der Verfügung nicht erwähnt seien, oder wenn sich neue medizinische Möglichkeiten eröffneten. Dafür müsse sich der Verfügende grundsätzlich Rechenschaft ablegen über seine Wünsche und Werte und das Resultat dann auch festhalten und klar kommunizieren: «Ein Arzt der Wert- und Weltbild seines Patienten kennt, wird viel eher geneigt sein, dessen mutmasslichen Willen zu respektieren, selber wenn

dieser seinem eigenen Wert- und Weltbild zuwider läuft», so Petermann. «Der sinnvolle, effiziente, aber auch pragmatische Einsatz von Patientenverfügungen und die bestmögliche Gewährleistung der Umsetzung der Anordnungen, welche solchen Verfügungen zu entnehmen sind, wird in den kommenden Jahren für Ärzte, Patienten und alle jene Organisationen, die ihre Dienste bei der Erstellung um Umsetzung des Patientenwillens zur Verfügung stellen, zu einer grossen Herausforderung werden», so das Fazit Petermanns. ■

Das Gutachten ist unter www.swisslex.ch (Online-Zeitschrift HILL) und unter www.falkenstein.ag (Publikationen) zu finden.

agogis

Weiterbildung & Organisationsberatung W&O

Mittleres Management

Führungsausbildung: Bereichs- und Abteilungsleitung in Sozialen Institutionen

Eine zukunftsweisende Konzeption der Führungsentwicklung im Sozialbereich – die Alternative zur Fachhochschule

Inhalte

- Organisation und Change Management
- Personalmanagement und Projektmanagement
- Führungsverständnis und Führungsverhalten
- Finanzen und Dienstleistungsmarketing (NPO)
- Integration und Abschluss

Dauer

25 Tage Kontaktlernzeit

Abschluss

Die Weiterbildung führt zum Branchenzertifikat

Informationen, Anmeldung, Detailprogramm

Agogis INSOS W&O, Postfach, 8031 Zürich
Tel. 043 366 71 40 / Fax 043 366 71 41
www.agogis.ch / w.o.sekretariat@agogis.ch



Infolge Pensionierung der Stelleninhaberin suchen wir per 1. Oktober 2007 oder nach Vereinbarung für unser Heim mit 38 Pensionärinnen eine(n)

Heimleiterin oder Heimleiter

Sie sind

- eine dynamische, initiative und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Erfahrung in der Personalführung sowie im Umgang mit alternden Menschen
- ein Organisationstalent mit kreativer Ader, um den Aufenthalt für die HeimbewohnerInnen möglichst abwechslungsreich und lebenswert zu gestalten

Sie haben

- betriebswirtschaftliche und buchhalterische Kenntnisse, um den Betrieb in kaufmännischer Hinsicht selbständig und verantwortungsbewusst zu führen
- eine abgeschlossene Ausbildung für Heimleitung

Wir bieten

- eine interessante und vielseitige Aufgabe mit entsprechendem Handlungsspielraum
- einen Arbeitsplatz in einem Gebäudekomplex in bester Lage
- Entlohnung und Sozialleistungen nach kantonalen Richtlinien

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto erwarten wir gerne bis 14. Mai 2007 an die nachstehende Adresse:

**Alters- und Pflegeheim, zh. Heimleitung,
Sigriswilstrasse 150, 3655 Sigriswil**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen über Tel 033 251 3501 unsere Heimleiterin Frau Mädi Nyffeler